This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

C
11324
11

WIDENER
HN NIXF 0

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

C 11324.11

Harvard College Library

FROM THE

MARY OSGOOD FUND

The sum of $6,000 was bequeathed to the College by Mary Osgood, of Medford, in 1860; in 1883 the fund became available "to purchase such books as shall be most needed for the College Library, so as best to promote the objects of the College."

Römisches und kanonisches Recht

im

deutschen Mittelalter.

Ein populärer Vortrag

gehalten

zu Gunsten des Rostocker Hülfsvereins

am 20. Februar 1871

in der Aula des Universitätsgebäudes

von

D. Theodor Muther.

Rostock,

Ernst Kuhn's Verlag.

1871.

C113?4,11

HARVARD COLLEGE
JUN 20 1904
LIBRARY.

Mary Osgood fund

Wer von Ihnen, geehrte Anwesende, Rügen bereist hat, kennt auch die Insel Hiddensee und hat, wenigstens aus der Ferne, die sandigen Hügel derselben erblickt. Am nordwestlichen Ufer der langgestreckten Insel erhebt sich der kahle Bakenberg oder Dornbusch. Von ihm aus erfreute sich mancher Wandrer der weiten Rundsicht über Land und See und wer dort war erinnert sich der in der Nähe befindlichen spärlichen Ruinen, welche als Ueberreste eines aus uralter Zeit stammenden Cisterzienser Klosters im Reisehandbuch verzeichnet sind.

Als dereinst die Grundmauern dieses Klosters errichtet wurden, ereignete sich ein seltsamer Vorfall. Den in voller Arbeit befindlichen Bauleuten näherte sich ein ansehnlicher Zug, in welchem zwei Männer im geistlichen Gewand der Canonici der bischöflichen Kirche zu Röschild die Hauptpersonen wären. Diese traten an den Bau heran, einer von ihnen erhob einen Stein und schleuderte ihn gegen das Mauerwerk. Zugleich wurde eine Urkunde feierlich verlesen, worin geschrieben stand, daß durch den Steinwurf im Namen des Pfarrers zu Schaprode gegen die Fortsetzung des Werkes protestirt werde.

Diese Verwahrung hatte folgenden Anlaß. Die Insel Hiddensee gehörte von Alters her zur Parochie von Schaprode, einem größeren der Insel gegenüber gelegenen Ort auf Rügen. Als nun im Jahre 1296 Wizlaus, Fürst zu Rügen, die Insel Hiddensee den Mönchen von Neuen-Kamp geschenkt hatte und diese ein neues Kloster dortselbst zu gründen unternahmen, fühlte Wulfhard, Dorfpfarrer von Schaprode, sich in seinen Parochialrechten beeinträchtigt. Er gab den beiden Röschilder Canonici Mgr. Olav und Mgr. Florentinus Auftrag, dem Klosterbau gegenüber opus novum zu nunciiren, d. h. eben gegen die Fortsetzung des Baues zu protestiren und den Steinwurf (iactus lapilli) zu vollziehen.

Wie sich später Wulfhard beruhigen ließ und gegen eine durch das neue Kloster St. Nicolai ihm lebenslänglich zu zahlende jährliche Rente von $2^1/_2$ Mark in den Fortbau willigte, steht ausführlich zu lesen in der Urkunde vom Jahre 1299[1]), welcher die eben mitgetheilten Thatsachen entnommen sind; nicht minder finden dort die frommen Betrachtungen Ausdruck, mit welchen Wulfhard die Annahme der Rente sich versüßte: diene doch die Errichtung des Klosters zum Frieden seines eigenen Gewissens, da die schwierige Ueberfahrt über den zwischen Schaprode und der Insel sich hinziehenden Meeresarm die Seelen der letzteren nicht selten in große Gefahr gebracht habe: viele Kinder seien ohne Taufe

verstorben, viele Erwachsene ohne letzte Oelung und Beichte erbarmungswürdig dahin gegangen.

Doch unsere Aufmerksamkeit richtet sich auf jenen im Auftrage Wulfhards vorgenommenen Steinwurf, welcher die älteste Anwendung einer römischen Rechtsform sein dürfte, die in so hohem Norden sich nachweisen läßt.

Es ist beachtenswerth, daß die handelnden Personen unseres Falles Geistliche sind und daß es sich um kirchliche Rechtsverhältniße handelt. Die römisch-katholischen Kleriker lebten überall und in allen Gegenden nach dem Recht der römischen Kirche, zu welchem das römische Recht des corpus iuris civilis in einem nahen Verhältniß stand, indem vieles daraus als grundlegend in die kanonischen Satzungen theils wörtlich, theils dem Inhalte nach übergegangen war, während auch im Allgemeinen anerkannt wurde, daß den römisch-Justinianischen Rechtsbüchern die Bedeutung von ergänzenden und aushelfenden Quellen für das Recht der Kirche zukomme.

Das Recht des Einspruches gegen eine Bauthätigkeit, wofür die Juristen den Kunstausdruck operis novi nunciatio gebrauchen, gehört in seinen Ursprüngen und weiterer Entwickelung dem römischen Rechte an, doch haben auch die kanonistischen Rechtsquellen darauf bezügliche Bestimmungen. — Der Steinwurf ist eine symbolische Handlung und hatte die Bedeutung, daß die Bauthätigkeit als eine gewaltsam unternommene be-

zeichnet werden soll, der man sich, wie das Recht erlaubt, unter Anwendung von Gewalt widersetzt. Mit der operis novi nunciatio war er bei den Römern nicht identisch. Allein die mittelalterliche Rechtslehre hatte den in wenigen Stellen des corpus iuris civilis vorkommenden iactus lapilli als Nunciationsact aufgefaßt und so ist es denn nicht zu verwundern, wenn in unserem Falle die operis novi nunciatio durch einen Steinwurf vorgenommen wird. Es ist somit mißverständliche Anwendung einer römischen Rechtsform, mit der wir es zu thun haben, allein es ergiebt sich doch, daß man eine gewiße Kenntniß des römischen Rechtes sich verschafft und daß man den Willen hatte, dasselbe, so gut man es eben verstand, anzuwenden.

Wahrscheinlich war der Rath, den Steinwurf vorzunehmen, von den beiden Röschilder canonici ertheilt worden, welche als Stellvertreter des Pfarrers Wulfhard auftreten, vielleicht von Mgr. Florentinus, dessen Name auf Italienische Herkunft hindeutet. Es ist in späteren Zeiten nichts Seltenes, daß Italienische Rechtsgelehrte und Geschäftsmänner, besonders Notare, die Alpen übersteigen und wesentlich dazu beitragen, in Deutschland, wie überhaupt im Norden, die Kenntniß Italienischer Rechts- und Geschäftsformen zu verbreiten.

Man staune nicht, daß die Kleriker außer der ihnen so nothwendigen Kenntniß des kanonischen auch eine gewiße Bekanntschaft mit dem römischen Recht zeigen.

Denn es lag in der Natur des Verhältnißes beider Rechte zu einander, daß ein Studium des ersteren, ohne das andere zu berühren, nicht möglich war. Die vielbesprochenen kirchlichen Verbote des Studiums der leges, d. i. des Civilrechts, bezwecken nur der drohenden Verweltlichung des Klerus dadurch vorzubeugen, daß kirchlichen Personen nicht gestattet ist, Civilrecht zum Berufsstudium zu wählen, Theologie und daneben kanonisches Recht sollte stets der Hauptgegenstand ihrer Bemühungen bleiben[2]). Die Versuchung unter Mißachtung kirchlicher Pflichten sich weltlicher Thätigkeit ganz hinzugeben war für den mittelalterlichen Klerus größer, als man sich vorstellen mag. Im alleinigen Besitz der lateinischen Geschäftssprache, ja selbst der Kunst des Schreibens und Lesens, waren die Geistlichen auch für das weltliche Regiment unentbehrlich geworden, verlockend stand vor ihnen Ansehen, Macht, Reichthum und ein ungebundeneres Leben, als es in den Mauern der Klöster oder auf einsamen Pfarrsitz sich führen ließ.

Erst neuerdings sind wir mit dem Lebenslauf eines deutschen kirchlichen Juristen aus dem 13. Jahrhundert näher bekannt geworden, der als Repräsentant einer damals verbreiteten Klasse erscheint, so daß es sich wohl lohnt, ihn näher kennen zu lernen. Die Quelle, welcher wir folgen, ist ein im Laufe der Jahre 1281—1283 entstandenes lateinisches Gedicht eines ungenannten Verfassers aus Erfurt (des „Occultus Erfordensis"). Seit

langer Zeit vergessen, wurde dasselbe unlängst von Konstantin Höfler in Prag wieder an's Tageslicht gezogen und dann von Theobald Fischer unter dem Titel: „Satyrisches Gedicht des ungenannten Erfurters Nicolaus von Bibera" nach den Handschriften trefflich herausgegeben[3]). Der erste Abschnitt des Gedichtes enthält eine Art satyrischer Biographie des Juristen Heinrich von Kirchberg von der frühesten Jugend bis zur fertigen Grabschrift.

Die Satyre des Ungenannten ist so geschickt, daß selbst Höfler sich anfänglich täuschen ließ und meinte, dem Vertreter der national deutschen Rechtskunde, dem Verfasser des Sachsenspiegels Eike von Repgow trete hier als Zeitgenosse ein bisher völlig unbekannter deutscher Dekretalist gegenüber, „ein leuchtender Stern" unter den deutschen Juristen in jener altersgrauer Zeit.

Allein die Sache verhält sich anders: die Heinrich von Kirchberg gezollten Lobpreißungen des Occultus sind bitterer Spott und gerade der Ton des Gedichtes beweist, mit welcher Ungunst damals die öffentliche Meinung in Deutschland Juristen vom Schlage eines Heinrich von Kirchberg ansah[4]).

Heinrich von Kirchberg, aus adligem Stamm, besuchte eine der damals berühmten Schulen in Erfurt, dieser günstig gelegenen und zu hoher Blüthe gelangten Hauptstadt von Thüringen. Der Zeitsitte folgend begab sich der Jüngling später nach Paris, um scholastische

Philosophie und Theologie zu studiren. Nachdem er hier zum Magister der freien Künste promovirt war, reiste er nach Rom und erlangte eine Audienz bei Papst Innocenz IV., welche der Occultus gar launig beschreibt. Der Papst fand Gefallen an dem jungen Deutschen und ertheilte ihm nicht bloß die Würde und Weihe eines päpstlichen Subdiaconus, welche, wie ich nebenbei bemerken will, förderlich war zum Erwerb von Pfründen an Dom- und Collegiatstiftern, sondern auch die Expectanz auf eine Präbende am Dom zu Naumburg. Doch Heinrich fand es gerathen die ihm also eröffnete Laufbahn am päpstlichen Hof nicht weiter zu verfolgen. Er strebte nach Bologna, der berühmtesten Rechtsschule des Mittelalters; dort wollte er das Recht, besonders das weltliche Recht kennen lernen, von welchem er wußte, daß es bei Königen und Fürsten in Ansehen stand. Der Dichter schildert ihn, wie er mit dem Justinianischen Codex, den drei gewaltigen Volumina der Digesten, dem Decret und den Decretelen sich abmüht, doch deutet er an, daß unser Held nicht alle Theile der Quellen mit gleichem Eifer studirte, daß er vielmehr da, wo es galt Schwierigkeiten zu überwinden, sich zu helfen wußte, indem er ein damals beliebtes Compendium, die Summa Ganfredi, zur Hand nahm und demselben blindlings folgte. Nichtsdestoweniger bestand er nach längerer Zeit ein Examen vor den Doktoren der Universität und erhielt die Licentia d. i.

die Erlaubniß, den Doctorgrad durch feierliche öffentliche Disputation zu erwerben. Doch es scheint als ob Heinrich gerade diese öffentliche Disputation in Bologna gescheut habe, vielleicht weil er Gegnern, die aus der Zahl seiner Commilitonen ihm zu opponiren gedachten, nicht gewachsen war. Er verließ die Stadt heimlich und „floh" nach Padua, wo er an der in viel geringerem Ansehen stehenden Universität und weniger geübten Opponenten gegenüber die Promotion beendete[5]).

Als Doktor des kanonischen Rechtes kehrte Heinrich von Kirchberg nach Deutschland zurück. Sofort nahm ihn der Rath in Erfurt als Rechtsbeistand in seine Dienste. Wundre sich Niemand, daß die gute deutsche Stadt mit deutscher Verfassung, Gesinnung und Gesittung, deren reiches Leben und fröhliches Treiben ein ganzer Gesang des Occultus anschaulich beschreibt, nach einem Kenner des römischen und kanonischen Rechtes so begierig verlangte. Weniger die kirchliche als die staatsrechtliche Unterwerfung unter den Mainzer Krumstab, welche durch kluge, unwandelbare Konsequenz der Mainzer Erzbischöfe im Laufe der Jahrhunderte herbeigeführt war, brachte bei dem freiheitsliebenden, auf die uralten Traditionen eines ehedem reichsunmittelbaren Gemeinwesens sich stützenden Geiste der Erfurter Bürgerschaft häufig Konflikte hervor, deren Beseitigung von Mainz auf dem Wege des kirchlichen Prozesses versucht wurde. Dazu ein ungewöhnlich zahlreicher und wohlhabender

Klerus an den vielen Kirchen und Klöstern, eine große Menge geistlicher Stiftungen und Benefizien sowie kirchlichen Gutes überhaupt innerhalb des Stadtgebietes, dieß Alles mußte Rechtsfragen hervorbringen, die nicht allein durch Anwendung der im Ganzen für einfache Verhältniße zugeschnittenen Sätze des einheimischen deutschen Rechtes sich entscheiden ließen. Vielmehr bedurfte der Erfurter Rath gar sehr eines gewandten Kenners des kirchlichen Rechtes, um in seinen Verhandlungen mit den gelehrten Räthen des Mainzer Kirchenfürsten nicht augenscheinlich im Nachtheil zu stehen.

Gerade damals brannte wieder die Fackel der Zwietracht zwischen der Stadt und dem Erzbischof. Die Erfurter wollten das neugegründete Augustinerkloster nicht dulden und zerstörten dasselbe im Jahre 1273. Zwar wurde eine Sühne zu Stande gebracht und das Kloster bald wieder erbaut, allein der einmal erwachte Geist des Aufruhrs regte sich fort und fort und immer von Neuem erlaubte sich die Erfurter Bürgerschaft Eingriffe und Schmälerungen der erzbischöflichen Rechte. Tumultuarische Auflehnungen wieder die Mainzer Obrigkeiten wiederholten sich, ja der Rath stellte zwei von einer Mainzer Besitzung geraubte Pferde, die vor der Stadt von den erzbischöflichen Richtern in Beschlag genommen waren, ohne deren Erlaubniß den Räubern zurück. Da ging der Erzbischof Werner v. Falkenstein auf dem Wege des kanonischen Prozesses vor: im Herbste

des Jahres 1279 wurde die unbotmäßige Stadt mit dem Interdict belegt.

Die klangvollen Glocken der ragenden Thürme Erfurts verstummten, die Kirchthüren wurde verriegelt, die an den Glanz des katholischen Kultus gewöhnte Bevölkerung sah sich ausgeschlossen aus den Tempeln, ausgeschlossen aus der Gemeinschaft der Gläubigen, fern gehalten von den Heilswohlthaten, tief fühlte sie die Schwere des auf ihr lastenden Bannes. Da trat Heinrich v. Kirchberg auf als Helfer. Er appellirte gegen den Spruch des Erzbischofs nach Rom. Es glückte einstweilige und bedingte Aufhebung des Interdictes zu erreichen. Doch der größere Theil des Klerus erklärte, die provisorische Aufhebung des Interdictes sei erschlichen und daher unverbindlich, die Priester weigerten sich auch ferner gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen und, als sie von dem aufgeregten Volk gewaltsam bedroht wurden, verließen sie die Stadt. Unterdessen ging der Prozeß vor einem vom Papste delegirten Richter, wie es scheint dem Bischof Friedrich von Merseburg, seinen langsamen Gang in den schwerfälligen Formen des Römisch-kanonischen Verfahrens. Obwohl die Sache der Erfurter trotz jener vorbehältlichen Aufhebung des Interdictes von Anfang an hoffnungslos stand, verzögerte Heinrich v. Kirchberg nach Sitte schlechter Advokaten durch wiederholte Appellationen und andere Mittel den endlichen Austrag, durch scheinbare Erfolge seine Klien-

ten zu hartnäckiger Ausdauer anreizend, bis schließlich das schlimme Ende nicht ausblieb. Das über die Stadt Erfurt verhängte Interdict wurde bestätigt und durchgeführt. Trotzig ertrugen dasselbe die Erfurter zwanzig Monate lang. Doch als nunmehr auch der weltliche Arm eingriff und die Stadt in Reichsacht verfiel, fingen die Bürger an nachgiebig zu werden. Sendboten derselben, darunter Heinrich von Kirchberg, begaben sich an den erzbischöflichen Hof und brachten einen für die Stadt sehr demüthigenden Vergleich zu Stande, der am 21. März 1282 vom Erzbischof Werner zu Seligenstadt unterzeichnet wurde[6]).

Damit war die Rolle Heinrichs von Kirchberg in Erfurt ausgespielt, es konnte der Bürgerschaft nicht verborgen bleiben, daß sie seiner dreisten, ungeschickten Prozeßführung die Schande und ihre Schäden zu danken hatte.

Durch diese Erzählung glaube ich Sie überzeugt zu haben, daß die Stadt Erfurt schon in jener Zeit eines gelehrten Rechtsfreundes bedürftig war. Aber in ähnlicher Lage befanden sich auch die meisten übrigen Städte des heiligen römischen Reichs deutscher Nation. Nicht bloß die einem Bischof unterworfenen, sondern auch die unter weltlichen Herren stehenden, ja selbst die reichsunmittelbaren Städte kamen so vielfach mit der Kirche und kirchlichen Personen in Streit, daß sie der geistlichen Juristen nicht entrathen konnten. Leider waren diese

meistentheils Geistesverwandte Heinrichs von Kirchberg. Gründliche Kenner der ausländischen Rechte waren äußerst selten, in Deutschland gab es noch keine Rechtsschulen, an welchen wissenschaftliche Rechtskunde gepflegt wurde. So kam denn jene Klasse der Halbgelehrten zu Bedeutung, gegen welche der deutsche Volksgeist sich so oft empörte, jene im ganzen Reich herumfahrenden ränkevollen Advokaten, welche ihre auf irgend einer untergeordneten Schule, oder durch vorübergehenden Aufenthalt in Italien, erlangte oberflächliche Kenntniß der ausländischen Rechte dazu benutzten, die anhängigen Prozeße unsterblich zu machen und neue hinzuzufügen, deren letztes Bestreben nur darauf ging, den Säckel zu füllen, und welchen zur Erreichung dieses Zweckes jedes Mittel genehm war[7]).

Zunächst allerdings blieb die Praxis dieser Leute auf die vor das kirchliche Forum gehörigen Sachen und somit der Theorie nach auf Sachen, worin beide Parteien oder die beklagte Partei dem Klerus angehörten, sowie auf kirchliche oder gemischte Rechtsverhältniße beschränkt. Der letztere Begriff aber war im Laufe der Zeit ungemein ausgedehnt worden, indem nicht nur mit kirchlichen Einrichtungen in irgend welchem Zusammenhang stehende Rechtsverhältniße (kirchliche Beneficien, Zehntrecht, Verlöbniß und Ehe, Verpflichtung aus Eid und Gelübde u. s. w.) darunter begriffen wurden, sondern überhaupt der Grundsatz zur Anwendung gelangte, daß

jede Rechtsverletzung unter dem Gesichtspunkte ihrer Sündlichkeit und der dadurch entstehenden Gefahr für das Seelenheil die Zuständigkeit des geistlichen Richters begründe[8]).

So war es denn nichts Seltenes, daß geistliche Richter über Angelegenheiten, die nicht eine Spur von kirchlichem Character trugen, zu befinden hatten, insonderheit über rein civilrechtliche, dem Vermögensrecht angehörige Fragen. Schon frühzeitig kam in solchen Fällen das einheimische deutsche Recht mit den Satzungen der ausländischen Quellen in Konflikt. Und selbst da, wo etwa die Kirche sich dazu verstanden hatte einem germanischen Institute ihre Protection angedeihen zu lassen, suchten die halbgelehrten Sachwalte durch allerhand Winkelzüge unter Berufung auf römisches und kanonisches Recht der vollkräftigen Wirksamkeit solcher Rechtsgeschäfte beizukommen.

Ein curioses, nichts desto weniger lehrreiches Beispiel entnehme ich dem Occultus[9]).

Es mag im Jahre 1271 gewesen sein, da erschien in Thüringen eine Gesandtschaft aus Pavia um von dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten einen Wettiner als König zu verlangen. Blutig hatte das Geschick der Staufer sich erfüllt: unter dem Henkerbeil war Konradins jugendliches Haupt gefallen. Aber noch bestand in Italien eine Ghibellinische Partei und richtete ihre Blicke auf Heinrichs Enkel, den jungen Landgrafen

Friedrich von Thüringen, dessen damals bereits verstorbene Mutter Margaretha, die unglückliche Gattin des Landgrafen Albrechts des Unartigen, eine Tochter des glorreichen Kaisers Friedrich II. war. — Markgraf Heinrich empfing die Pavesen ehrenvoll und übertrug die Sorge für die Bewirthung und Unterhaltung der Gesandten Niemand anderem, als dem oftgenannten Heinrich von Kirchberg, dem Vielgereisten, der Italienischer Sitte und Sprache kundig war. Das war eine gute Gelegenheit, Urbanität zu beweisen und durch Opulenz der Bewirthung zu glänzen. Unser Dichter singt von schüsselreichen Schmäusen, welche Mgr. Heinrich veranstaltete, von dem süßen Ungarwein, den er nach der Tafel am traulichen Kamin verabreichen ließ, bald zum Fischfang, bald auf die Hirsch- und Rehjagd führte er die Fremden, selbst zur Badestube begleitete er sie und Abends zum Reigen der Jungfrauen. — Doch die lustige Zeit nahm ein Ende, die Lombarden zogen ohne König ab und die wenig erquicklichen großen Rechnungen gingen ein. Mgr. Heinrich vermochte nur einen Theil derselben zu decken, eine große Summe, wie es scheint die Gasthofsrechnung, blieb unbezahlt. Da schloß Heinrich mit dem Gläubiger einen ächt deutschrechtlichen Vertrag ab: er verpflichtete sich die Stadt und das Wirthshaus desselben nicht zu verlassen, bevor die ganze Schuld getilgt sei.

Dieser Vertrag fällt unter den Begriff des Ein-

lagers (obstagium), einer milderen Gattung der vertragsmäßigen Schuldhaft. Unzählige Urkunden bezeugen, wie beliebt solche Verpflichtungen in dem deutschen Mittelalter und auch noch später waren. Wollte der zum Einlager Verbundene sich dieser Verbindlichkeit entziehen, so konnte er, wie er sich bei seiner Ehre obligirt hatte, nun auch bei seiner Ehre angegriffen werden. Man durfte die That des Wortbrüchigen an Kirchthüren und Rathhäusern, ja unter Umständen an Galgen und Rad anschlagen lassen. Auch die Kirche erkannte derartige Verträge an, selbst wenn sie von Geistlichen eingegangen waren, sie drohte denen, welche sie nicht erfüllen würden, mit der Excommunication[10]).

Das Alles kümmerte den Juristen Heinrich von Kirchberg wenig: sein Versprechen mißachtend verließ er das Haus und die Stadt des Gläubigers. Dieser klagte nunmehr vor der Synode des Bischofs zu Meissen.

Da erhob sich Heinrich von seinem Sitze und hielt eine fulminante Vertheidigungsrede. Nicht läugnen konnte er den Abschluß des Vertrages, aber er bestritt die bindende Kraft desselben. Ein in das kanonische Rechtsbuch übergeganger Satz des römischen Rechts (eine „lex canonizata"), führte er aus, bestimme, daß Verträge von Privatpersonen nicht im Stande seien Sätze des öffentlichen Rechts zu entkräften. Nun habe er, wie bekannt, eine Pfarrei inne und damit die Pflicht, Residenz bei der Kirche zu halten. Diese Pflicht ent-

ſpringe aus einer dem öffentlichen Recht angehörigen Satzung. Deshalb könne ſie durch eine von ihm eingegangene Privatverbindlichkeit nicht alterirt werden, ſomit ſei letztere, ſoweit ſie der Reſidenzpflicht widerſpreche, unkräftig.

Dieſe auf Stelzen ſchreitende Logik fand Beifall bei den Vätern der Synode: Heinrich von Kirchberg wurde freigeſprochen.

Aehnliche Fälle, wo der ſittlichen und Rechts-Ueberzeugung des deutſchen Volkes durch die plumben Künſte und Praktiken verſchlagener Rechtsverdreher Hohn geſprochen wurde, ſind unzählige vorgekommen. Mitunter brach auch das gequälte Volksgewiſſen ſich Luft in furchtbaren Wuthausbrüchen, welche, wie es zu geſchehen pflegt, alle Schranken der Mäßigung niederwerfend zu grauenvollen und ſündlichen Thaten führten. So erſchlugen um 1339 die Halberſtädter neben anderen rechtsgelehrten Räthen ihres Biſchofs auch einen Mgr. Heinrich, Doktor des kanoniſchen Rechtes[11]), der nicht mit Heinrich von Kirchberg indentiſch geweſen ſein kann. Letzterer fand ſeinen Lohn in der beißenden Satyre des Occultus.

Doch, ſo ſeltſam es ſich anhören mag, der Volksunwille, der Haß der Nation richtete ſich nicht ſowohl gegen die ausländiſchen Rechte, als wider die verächtlichen Werkzeuge der Anwendung derſelben. Man hat

wohl behauptet, die Annahme des römischen und kanonischen Rechtes in Deutschland sei eben durch jene Juristen bewirkt worden, ohne und selbst wider den Willen der Nation. Dieser Anschauung kann ich nicht beitreten, sie leidet an mehrfachem Uebersehen. Was zunächst das kanonische Recht anlangt, so hatte dasselbe für die wohlorganisirten kirchlichen Gerichte und die denselben unterworfenen Christen in Deutschland überhaupt nicht die Bedeutung eines recipirten, sondern eines von der kirchlichen Obrigkeit verordneten Rechtes. Ebenso wie man im Allgemeinen die Kirche und deren Haupt verehrte, so achtete das Volk auch das Recht der Kirche, gern erkannte man an, daß das von den weltlichen Gerichten zu Anwendung gebrachte Recht nicht wider die kirchlichen Satzungen verstoßen dürfe. Dem römischen Recht aber zollte man schon deshalb Werthschätzung, da man sich gewöhnt hatte, die Kaiser des heiligen römischen Reichs deutscher Nation als Reichs- und Rechtsnachfolger der alten römischen Kaiser, eines Constantin, Valentinian, Justinian, zu betrachten. Kaiser und Fürsten liebten das römische Recht und begünstigten dasselbe wegen der in der Justinianischen Compilation hervortretenden monarchischen Tendenz. Ueberhaupt war die geistige Richtung der Zeit nicht eine freie, sondern überall nach der Stütze von Autoritäten begierige. Und wo konnte man das Recht anlangend eine gewichtigere Autorität anrufen, als das Gesetz,

welches, vor vielen Jahrhunderten von einem „großen“ römischen Kaiser erlassen, in dem damals am Meisten bewunderten und nachgeahmten Kulturlande Italien in unbestrittener Anwendung war? Man vergesse auch nicht, daß der Begriff „deutsches Recht“ dem Mittelalter ein unbekannter blieb. Wohl wußte man von einem Sächsischen Landrecht, einem Schwäbischen, Magdeburger, Lübecker Recht u. s. w. und jeder Stamm, wie jede Stadt, betrachtete das eigene Recht als besonderes Privilegium, auf das man sich etwas zu Gute that, in welchem man gelegentlich, wie z. B. die Magdeburger anno 1350, „winckele sochte“[12]), um sich vor Eingriffen der Reichsgewalt zu bergen, daß aber in diesen so verschiedenartigen Privilegien ein gemeinsames Gut der deutschen Nation verborgen schlummre, davon hatte Niemand eine Ahnung. Vielleicht würde die Anwendung des Römischen Rechtes in Deutschland schon im 13. und 14. Jahrhundert eine allgemeinere gewesen sein, hätte Kenntniß desselben sich mehr verbreitet gehabt.

Allein es blieben immer nur Wenige und noch dazu ausschließlich Angehörige der Kirche, denen Bildungsmittel zu Gebote standen. Das Studium der Jurisprudenz, welches an deutschen Kloster- und Domschulen betrieben wurde, wollte wenig besagen und erstreckte sich fast bloß auf das Diktiren eines kurzen Lehrbuches für den kirchlichen Proceß und unwissenschaftlicher Inhaltsangaben (Summae) der kanonischen Rechtsbücher.

Andere Bücher, als diese nach- und abgeschriebenen Collegienhefte konnten bloß die mit Glücksgütern reichlich Gesegneten erwerben, denn sie waren unerschwinglich theuer und — wenigstens die juristischen — außerhalb Italiens kein Handelsartikel. Wer daher wissenschaftliche juristische Ausbildung und den Besitz der nothwendigsten Werke für das wissenschaftliche Studium erstrebte, mußte nach Italien reisen und dort Jahre lang verweilen. Tausende deutscher Jünglinge und Männer zogen zu diesem Zweck in die Fremde. Die meisten kehrten als Halbwisser und Rabulisten von der Art Heinrichs von Kirchberg zurück, der kleinere Theil bildete sich zu tüchtigen Kennern des Rechtes aus, davon blieben die Meisten in Rom, wo sie als Richter oder Sachwalte bei der päpstlichen Kurie, besonders für die massenhaft dorthin gelangenden deutschen Apellationssachen, ein lohnendes Feld der Thätigkeit fanden, nur wenige strebten im Vaterland noch weiter wissenschaftlichen Zielen nach[13]).

Das Niveau der wissenschaftlichen Kultur Deutschlands stand damals äußerst niedrig. Doch es fing schon an sich im Volke das Bedürfniß nach Bildung zu regen und damit ging das Verlangen nach den im Ausland bewährten Rechtseinrichtungen Hand in Hand.

Nach mittelalterlicher Auffaßung fiel das gesammte Schulwesen in den Geschäftsbereich der Kirche. Das „Recht eine Schule zu halten" (ius scholarum) setzte

selbst für Klöster und Domcapitel eine Concession der kirchlichen Obrigkeit voraus[14]). Erst seit Beginn des 14. Jahrhunderts ist auch von weltlicher Seite das Bestreben bemerkbar für den Unterricht etwas zu thun. Hie und da wurde das ius scholarum Gegenstand erbitterter Kämpfe zwischen dem besitzenden Klerus und den Stadtgemeinden, welche die Errichtung von neuen Schulen in Angriff nahmen[15]). Den schlagendsten Beweis aber für das wachgewordene Bildungsbedürfniß der deutschen Nation bildet die Gründung einer ganzen Reihe von gut dotirten Universitäten im Laufe der zweiten Hälfte des 14. und des 15. Jahrhunderts. Die meisten derselben wurden vom Papste auf Ansuchen der Landesfürsten, Köln (1388) und Erfurt (1379 und 1389) auf Betrieb der Stadtobrigkeiten privilegirt. Besonders war man bestrebt, die Fakultäten für kanonisches und Civilrecht gut zu besetzen, um sie zu Pflanzschulen der Rechtswissenschaft zu machen. Freilich stieß man dabei anfänglich auf große Schwierigkeiten, besonders das römische Recht anlangend, da tüchtige Lehrer desselben in Deutschland kaum zu finden waren und die oft versuchte Berufung berühmter Italienischer Juristen an den hohen Anforderungen scheiterte, welche dieselben in Bezug auf Gehalt und Annehmlichkeit des äußeren Lebens zu machen gewohnt waren. Man war sich wohl bewußt, daß man durch Verbreitung der Kenntniß der ausländischen Rechte einem Kulturbedürfniß der Nation diene. Deutlich

drückt dieß der Bestätigungsbrief des Kaisers Friedrich III. für Tübingen von 20. Febr. 1484[16]) aus in den Worten:

„Dahin aber gipfelt sich vorzüglich die Spitze unseres Willens und dahin streben wir mit lebhaftem Eifer, daß die mit unendlicher Mühe und tiefsinniger Arbeit geschaffenen Gesetze und Constitutionen unserer Vorgänger, der römischen Kaiser, göttlichen Angedenkens, mehr und mehr den Ohren unserer Unterthanen gewißermaßen eingeträukt werden, da wir erkennen, daß allein durch den Gebrauch derselben unser Reich erhalten und vermehrt werden kann. Denn nur die durch sie gestützte kaiserliche Machtvollkommenheit vermag den zügellosen Sinn der Unterthanen niederzuhalten und den Bestand des Reiches zu sichern."

Dabei erinnere ich an die grausen Zustände, welche in Folge der Anwendung des deutschen Fehderechtes eingetreten waren, gegen welche die hin- und wieder erlassenen Gottes- und Landesfrieden nur als höchst unzureichende Mittel sich erwiesen. Verblendet hatten die deutschen Stämme und deren Fürsten auf Kosten der Reichsgewalt Heil in dem Erwerb von Sonderrechten und Sonderstellungen gesucht. Nunmehr gab es wohl „Freiheiten und Privilegia" genug, aber Niemand war da, der sie recht zu schützen vermochte. Da griff denn Jeder zum Schwert, um sich selbst zu helfen. Bei solcher

Auflösung der staatlichen Ordnung fand selbstverständlich der Friedbrecher und Räuber am meisten seine Rechnung. Blutige Kämpfe gewappneter Söldner, lodernde Gluth brennender Städte und Dörfer, gebrochene Zinnen ragender Burgen, friedlich dahinziehende Handelsleute mit ihrem Geleit von frechen Raubgesellen niedergeworfen, dazwischen die unheimlichen Gestalten von Wissenden der westphälischen Vehme, daraus setzen sich die Bilder zusammen, welche Geschichtsschreiber, Dichter und Maler von jenen Tagen entwerfen. Göthes Götz von Berlichingen schildert mit unsterblichen Zügen, wie in solch' „wüsten Zeiten der wohldenkende brave Mann allenfalls an die Stelle des Gesetzes und der ausübenden Gewalt zu treten sich entschließt“[17]), aber gerade dadurch schon auf unrechte Bahn gelangt untergeht. Nicht der Einzelne konnte helfen, nur durch Aenderung des gesammten Rechtszustandes vermochte man der Unordnung des Faustrechtes Herr zu werden. Diese Ueberzeugung brach sich denn auch bei dem deutschen Volke Bahn. Man suchte Rettung darin, daß man dem ausländischen und besonders dem römischen Rechte weiteren Eingang verschaffte und gab sich der Hoffnung hin, daß, sobald mit dem geschriebenen ein festes und strenges zugleich aber auch Allen gemeinsames Recht erlangt sei, die öffentliche Sicherheit und der Friede wieder einkehren werde.

Der Einfluß, welchen die Universitäten von Anfang an auf das deutsche Rechtsleben unbestreitbar ausgeübt

haben, knüpfte sich zunächst an gewiße auf die Gerichtsbarkeit der Kirche begründete Einrichtungen.

Die kirchlichen Gerichte hatten im Laufe des 14. Jahrhunderts nicht nur ihr früheres Ansehen bewahrt, sondern an Boden gewonnen. Es wurde als feststehender Gewohnheitssatz anerkannt, daß Kleriker in allen, selbst in einfachen Civilsachen Laien vor das geistliche Forum zu ziehen befugt seien[18]). Von Seiten der Reichsgewalt, ja der Kirche selbst, wurden Versuche gemacht, den Uebergriffen Einhalt zu thun. So hat König Ludwig im Jahr 1323 an die Reichsstädte Mülhausen und Nordhausen einen gleichlautenden Erlaß gerichtet, worin es heißt: dem König sei zu Ohren gekommen, daß die Bürger in vielen Sachen und Fällen vor das geistliche Forum geladen würden, welche keineswegs dahin gehörten: in Zukunft solle man solchen Ladungen nicht gehorchen und alle Sachen, die nicht rein geistliche seien, vor dem städtischen Richter abmachen[19].) Auf dem Konzil in Konstanz aber erging aus der Mitte des Klerus an die Caminer, Schweriner und Ratzeburger Diöcesen das Decret, fortan solle wegen bloßer Geldschuld kein Laie vor das geistliche Forum gezogen werden[20]). Alles ohne nachhaltigen Erfolg. Es ist von hohem Interesse den seltsamen Wegen nachzugehen, die eingeschlagen wurden, um für weltliche Rechtsstreitigkeiten, auch rein bürgerliche Schuldsachen, kanonische Procedur zu gewinnen. Der Grund dieser eigenthümlichen Er-

ſcheinung iſt darin zu ſuchen, daß dem kirchlichen Prozeß eine wirkſame in Excommunication und Interdict gipfelnde Execution Nachdruck verlieh, welche überall im ganzen Reich, ja ſo weit die katholiſche Chriſtenheit reichte, durchführbar war, während die Hülfe des weltlichen Richters ſich lahm erwies, ſobald man des Verurtheilten oder ſeines Gutes nicht innerhalb des mitunter winzigen Jurisdictionsgebietes habhaft werden konnte, abgeſehen von Anderem, was die richterliche Macht zu einer in vielen Fällen unzureichenden herabdrückte. Compromiſſe von Laien auf die Entſcheidung des kirchlichen Richters kamen daher in Angelegenheiten, wo von beiden Seiten Anſprüche erhoben wurden, häufig vor, oder man einigte ſich gleich bei Abſchluß des Geſchäftes zu Gunſten des Gläubigers auf kirchlichen Prozeß. Vor Allem die bequemſte Handhabe, um weltliche Schuldſachen vor den geiſtlichen Richter zu bringen, boten die von den Päpſten den Univerſitäten verliehenen ſogenannten conservatoria privilegiorum.

Durch dieſe Schutzbriefe nämlich ernannte der Papſt Biſchöfe, oder andere hohe Geiſtliche, zu Erhaltern der Univerſitätsgerechtſame und in Verbindung damit zu delegirten päpſtlichen Richtern für Rechtsſtreitigkeiten der Univerſitätsangehörigen, welche ſämmtlich als Kleriker galten. Dieß hatte die Wirkung, daß jeder Univerſitätsverwandte, wenn er eine Klage anſtellen wollte, ſeinen Gegner, wer dieſer auch ſein mochte, Kleriker oder Laie,

vor den Gerichtsstuhl des Konservator ziehen konnte. Der Satz, daß der Kläger das Gericht des Beklagten anrufen müsse, hatte somit für die Universitätsglieder seine Bedeutung verloren, ihre Schuldner mußten sich, auch wenn sie Laien waren, vor dem Konservator, also einem geistlichen Richter, belangen lassen.

Wie eigenthümlich man nun das Institut der Konservatoren verwerthete, wird folgender Fall verdeutlichen.

Im Jahre 1407 hatte der Leipziger Bürger Time Ustenitz dem Bürger Friedrich Glaser in Hof zwanzig Tonnen Häringe für 85 Schock und 50 alte Meissen'sche Groschen verkauft. Glaser versprach Zahlung in der nächsten Leipziger Ostermesse und verpflichtete sich für den Nichtzahlungsfall alle dem Time daraus etwa erwachsende Schäden, Kosten und Zinsen zu ersetzen. Glaser bezahlte zu Ostern einen Theil der Schuld, blieb aber mit 26 Schock 6 Pfng. in Rückstand. Als dieser Rest auch in der Michaelismesse nicht gezahlt wurde, nahm Time eine gleiche Summe als Darlehn bei dem Leipziger Juden Abraham auf gegen Zinsen von wöchentlich 6 Pfennigen für das Schock. Nach vier Jahren war das Kapital nebst den unbezahlt gebliebenen Zinsen auf 300 Rhnl. Gulden angewachsen. Time bezahlte diese Summe dem Juden und berechnete nunmehr seine Forderung gegen Glaser incl. der Schäden u. s. w. auf 331 fl. Rhnl., Glaser weigerte die Zahlung. Time

aber, anstatt bei dem weltlichen Gericht zu klagen, cedirte die Forderung an den Studenten Friedrich Berbach. Dieser endlich verklagte Glaser bei dem Bischof von Merseburg als Konservator der Doctores, Magistri et Scholares der Universität Leipzig.

Obwohl nun in der Klage gesagt ist, die Cession sei schenkungshalber erfolgt, um Berbach in seinem Studium zu unterstützen, so bleibt es doch nicht zweifelhaft, daß dieselbe nur ein Scheingeschäft war: der Scholar mußte zum Gläubiger gestempelt werden, um einen Grund zu haben, den Rechtsstreit vor ein geistliches Forum zu bringen.

Warum? Das läßt sich urkundlich nicht nachweisen. Jedenfalls aber war schon das bequem für den Gläubiger, daß er den Schuldner bei dem in nächster Nähe residirenden Konservator schriftlich belangen konnte und nicht nothwendig hatte, nach Hof zu reisen, um dort die vielleicht auf Schwierigkeiten stoßende gerichtliche Verfolgung eines Hofer Bürgers zu betreiben. Unser Fall, den ich einer Leipziger Handschrift[21]) entnommen habe, steht nicht vereinzelt. Scheincessionen (cessiones ficticiae) von Forderungen laiischer Gläubiger an Universitätsangehörige zu dem angegebenen Zweck kamen auch außerhalb Leipzig und zwar so häufig vor, daß man abwehrend einzuschreiten sich veranlaßt sah. So verordnen die etwa 1447 redigirten Erfurter Universitäts-Statuten, daß vor den Konservatoren kein Glied

der Hochschule mit einer ihm cedirten Klage zugelassen werden soll, außer wenn die Cession ernstlich gemeint und nicht, „um den Gerichtsstand zu ändern" vorgenommen sei[22]). Aus Köln aber wird in einem Erlaß des Apostolischen Legaten vom Jahre 1449 mitgetheilt, daß es Leute gebe, welche lediglich zu dem Zweck sich immatrikuliren ließen, damit sie die von Anderen ihnen durch Scheincessionen übertragenen Forderungen vor den Konservatoren beitreiben könnten. Es wird daher den Konservatoren aufgegeben, daß sie auf keine von einem Universitätsverwandten aus cedirter Forderung eingebrachte Klage Citation verfügen sollen, wenn nicht der Kläger in Gegenwart des Richters und Notars auf die Evangelien schwöre: „daß solche Cession nicht arglistig und simulirt, sondern vielmehr ohne Nebenbestimmungen, einfach und wahrhaftig sei"[23]).

Ich brauche die Beweise nicht zu mehren, daß der Widerstand des deutschen Volkes gegen die kirchliche Gerichtsbarkeit und die damit verbundene Anwendung der ausländischen Rechte keineswegs so heftig war, wie er mitunter geschildert wird. Vielmehr rief das Volk selbst die geistliche Gewalt und damit die ausländischen Rechte an, weil die Verwirrung des öffentlichen Rechtszustandes dahin gediehen war, daß das weltliche Schwert zu stumpf sich erwies, um ausreichenden Rechtsschutz zu gewähren. Kam es doch auch vor, daß man es zunächst mit Kaiser und Reich versuchte und, wenn die hier er-

langte Hülfe unwirksam blieb, an die Kirchengewalt sich wendete.

Die Rostocker verjagten im Jahre 1428 ihre Bürgermeister. Die Vertriebenen riefen den Schutz des Reiches an und erreichten, daß gegen die Stadt Acht und Oberacht erkannt wurde. Allein die mit Vollstreckung derselben beauftragten Fürsten fanden es für gut, sich nicht in die Sache zu mischen. Da klagten die Bürgermeister mit gutem Erfolg bei der Kurie. Gegen das päpstliche Urtheil appellirten die Bürger an's Baseler Konzil. Dieses ernannte einen der berühmtesten deutschen Juristen jener Zeit, den Abt des Michaeliskloſters zu Lüneburg, späteren Erzbischof zu Bremen, Balduin von Wenden, Decretorum doctor zum iudex delegatus, welcher die Stadt verurtheilte und, als sie sich nicht fügte, mit dem Interdict belegte. Zunächst höhnender Trotz der Bürger, wie dereinst in Erfurt. Aber auch hier ließ die Consequenz der Kirche sich nicht irre machen. Nach ein paar Jahren erlahmte der städtische Widerstand, 1439 wurde ein Vergleich abgeschlossen, in Folge dessen die vertriebenen Rathmänner in Amt und Würden wieder eintraten[24]). Beispiele der Art sind nicht selten. Zu beachten aber bitte ich, daß in Erfurt dereinst die Bürger nachgegeben hatten, als zum Interdict die Reichsacht hinzutrat, nunmehr folgte auf die ohnmächtige Reichsacht das effectvolle Interdict.

Daß bei solchen Zuständen auch das Verhältniß

der gelehrten Juristen sich anders gestaltete, bedarf kaum der Ausführung. Vom Fürsten, wie vom Bürger wurden sie in schwierigen Rechtsangelegenheiten angegangen und ihre Vermittlung nachgesucht. Ich widerstehe der Versuchung ein Bild von dem Leben und der ruhm- und dankenswerthen Wirksamkeit des ebengenannten Balduin von Wenden[25]) zu entwerfen. Doch kann ich nicht unterlassen als vorzüglichen Juristen noch einen anderen norddeutschen Kirchenfürsten zu nennen, dessen Bild unter denen, welche in diesem Saal als stumme und doch beredte Zeugen der Vergangenheit auf uns herniedersehen*), ich ungern vermisse.

Arnold Westphal aus Lübeck wurde am 29. Juni 1421 unter die Studirenden unserer Universität aufgenommen[26]). Zum Licentiaten des bürgerlichen Rechtes emporgestiegen kam er im Winter 1428—29 nach Erfurt[27]), wo er im Sommer 1430 das Rektorat verwaltete[28]). 1432 wurde er als Abgesandter der Erfurter Hochschule auf das Baseler Konzil verordnet[29]). Dort scheint er in dem wirren Kämpfen der Parteien wenig Befriedigung gefunden zu haben. Wir finden ihn wieder als Rektor der Universität Leipzig für das Sommersemester 1436[30]). Er ist unterdessen auch zum Doctor des kanonischen Rechtes promovirt, Inhaber von Kanonikaten zu Lübeck und bei St. Sever in Erfurt geworden, in der

*) Die Aula der Universität Rostock ist geschmückt durch eine Reihe von Brustbildern früherer Lehrer der Hochschule.

Leipziger Juristenfakultät hat er die erste Stelle, das Ordinariat des kanonischen Rechtes, inne[31]), als ausgezeichneter Lehrer, als gesuchter Rechtskonsulent entfaltete er eine fruchtreiche Wirksamkeit. Aber es zog ihn zurück nach dem Norden, nach den Gestaden der Ostsee, wo seine Wiege gestanden hatte. Und so konnte die Rostocker Universität, welche damals wegen des auf der Stadt lastenden Interdictes nach Greifswald verlegt war, ihn wieder unter die ihrigen zählen. Ende April 1443 zog die Universität und mit ihr Westphal in die Mauern Rostocks wieder ein[32]). Im darauf folgenden Wintersemester führte Westphal die Scepter der Universität als Rektor[33]). Aber noch während seines Rektorates ging er ab, vom 28. März 1444 an fungirt für ihn ein Vicerektor[34]). Wahrscheinlich hat er sich schon damals nach Lübeck begeben, wo ihm das Dekanat an der bischöflichen Kirche übertragen wurde. 1449 fiel auf ihn die Wahl zum Bischof der Lübecker Diöcese, der Papst ertheilte die Bestätigung[35]). — Ein guter und kluger Hirte der ihm anvertrauten Heerde, Wohlthäter der Armen, hülfreich bis zur Selbstaufopferung, fromm und einfach im Wandel, war er von Allen geliebt und geehrt. Auch der Wissenschaft bewahrte er treue Zuneigung: eine von ihm gesammelte ausgezeichnete juristische Bibliothek befand sich noch bis zu Ende des 16. Jahrhunderts auf Schloß Eutin[36]). Seine eigenen juristischen Schriften sind verschollen[37]), doch

das Andenken an seine Thätigkeit als praktischer Jurist und als Staatsmann lebte fort. Zur Abwickelung von Staatsgeschäften, zu Gesandtschaften, zur Schlichtung von Rechtshändeln wurde er gebraucht; dem Herzog Adolf von Schleswig-Holstein und dessen Nachfolger, Christian König von Dänemark, diente er als maßgebender Rath[38]); wo eine Differenz entstand unter den Beherrschern des Nordens, da rief man ihn als Schiedsrichter an und immer glückte es seinen Schiedssprüchen, behauptet ein Biograph, den Unfrieden zu beseitigen[39]). Als ein der Hansa ungelegenes Zerwürfniß zwischen dem Deutschen Orden und den Preußischen Städten entstanden war, ging die Stadt Lübeck den Bischof mit der Bitte an, sich persönlich nach Preußen zu begeben, um den Streit beizulegen. Arnold Westphal übernahm den Auftrag. Zu Schiff gelangte er langsam und unter wenig Behagen zum Ziel, wo er verrichtete, was ihm oblag. Längerem Aufenthalt in „der grausen Provinz", wie mein Gewährsmann sie nennt, folgte eine stürmische Rückfahrt. Erschöpft sank der alternde Mann auf's Krankenlager. Seine volle Gesundheit erlangte er nicht wieder. Er starb, sagt sein Biograph, an den Folgen „des Konfliktes der Winde mit den Segeln"[40]). Sechszehn Jahre hatte er den Lübecker Bischofsstuhl inne, sein Todestag ist der 31. Januar 1466[41]).

Welch' anderes Bild bietet dieß in redlichem Fleiß im Dienste der Wahrheit und des Friedens zurückgelegte

Leben, als das abentheuerliche, schnöde Treiben eines Heinrich v. Kirchberg?

Wohl gab es auch jetzt noch halbgelehrte Rechtsverdreher in Menge. Aber daneben war ein solid und gründlich gebildeter Juristenstand in Deutschland erwachsen, dessen Glieder in angesehenen und selbst hohen Stellungen großen Einflusses und, wie ich hinzufügen muß, überwiegend nicht geringer Popularität sich erfreuten. Daß sie Vertrauen genossen, beweist der Umstand, daß wichtige Rechtsstreitigkeiten häufig mit Umgehung der ordentlichen Gerichte ihrer schiedsrichterlichen Entscheidung unterbreitet wurden, ja es kam schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts vor, daß man für das Verfahren vor weltlichen ungelehrten Schiedsrichtern den schriftlichen kanonischen Prozeß verabredete und dabei bestimmte, in Zweifelsfällen solle das Gutachten eines oder mehrerer Doctores iuris den Ausschlag geben[42]).

Etwas später — seit Anfang der dreißiger Jahre des 15. Jahrhunderts — erscheinen hin und wieder auch bei den weltlichen Gerichten Deutschlands gelehrte Juristen, theils als Beistände der Parteien, theils als Rathgeber der Richter, in weiterer Entwicklung als Gerichtsbeisitzer. Durch sie wurde allmählich die Einbürgerung der fremden Rechte auch bei den weltlichen Gerichten angebahnt. Das ging im Allgemeinen leichter von Statten, als man

sich vorstellt, wenn auch mancher kräftige Widerstand zu überwinden war. Besonders in Sachsen hatte die alte Ueberlieferung lebendiger sich erhalten, als anderswo, und, da die geschriebenen Quellen des Sachsenrechts eine feste Position boten, die man vertheidigen konnte, entspann sich mitunter heißer Kampf.

In den Streitigkeiten zwischen Herzog Friedrich und Herzog Wilhelm zu Sachsen versammelte sich am Montag nach Aegidi 1447 auf dem steinernen Hause zu Mülhausen ein Schiedsgericht, zusammengesetzt wie es nach deutscher Sitte seit alter Zeit üblich war. Zu Gericht saßen Friedrich und Albrecht, Markgrafen zu Brandenburg und Ludwig, Landgraf zu Hessen, mit ihren Räthen, dazu zwanzig Mann, wovon je zehn jede Partei aus dem Land der anderen gewählt hatte, als Schöffen. Da wollte der berühmte Jurist Petrus Knorre, Doctor des kanonischen Rechts, Propst zu Wetzlar und Rath des Herzogs Wilhelm für seinen Herren als Vorsprecher (Anwalt) auftreten. Doch der Gegner fragte nach Urtheil, ob Knorre als geistlicher Mann fähig sei vor weltlichem Gericht als Vorsprecher zu stehen unter Allegationen „vß dem Sachssinspiegele vnd andern bewerten Rechtsbüchern." Die Schöffen hielten Rath und erkannten: „Es möchte in Recht nicht gehen und also ward D. Knorr verleit und verworffen"[43]).

Kaum vierzig Jahre später (1483) errichteten gleich anderen deutschen Landesherren auch die Sächsischen

Fürsten ein (gemeinsames) Oberhofgericht zu Leipzig und Altenburg, bei welchem verfassungsmäßig der dritte Theil der Urtheiler aus Doctores iuris bestand[44]), die im Verein mit ihren ungelehrten Kollegen nach weiteren 50 Jahren erklärten, das alte „unverständliche Buch des Sachsenspiegels" müsse als Gesetzbuch abgethan und an seiner Stelle „ein stattlich und gewiß Landrechtsbuch" erlassen werden, „des sich ein Jeder zu gebrauchen wisse neben dem Kaiserrecht"[45]).

Weit früher ist Einwirkung der Rechtsdoktoren auf die kaiserlichen Gerichte wahrnehmbar. Auf der Burg zu Nürnberg saß am 22. März 1431 König Sigismund in eigener Person zu Gericht, wie seine Vorfahren, da erschienen zwei Parteien und verhandelten mit Rede, Antwort und Widerrede, auch „brief und kuntschaft" wurden verhört, dann sprach „wohlbedachten Muths" der König das Urtheil

> „mit . . gutem rat . . . des reichs geistlicher vnd werntlicher Fursten, grauen, herrn, ... ritter und knecht,"

der viel bei ihm im Gericht saßen, Alles wie es seit Jahrhunderten üblich war, nur eine Neuerung fällt uns auf: es waren auch „lerer in geistlichen vnd keyserlichen rechten" zugezogen und ihrer Mitwirkung wird in der Sentenz zwischen derjenigen der Herren und der Ritter ausdrücklich gedacht[46]).

Ein Urtheil desselben Königs von 1438 in Sachen

des Erzbischofs zu Magdeburg gegen die Stadt Halle, Verletzung von Privilegien betreffend, gedenkt lediglich der Verhandlungen vor dem Könige und seinen Räthen, worunter mehrere Italienische Doktoren sich befinden, und referirt über einen Prozeßgang, der mit Litiscontestation, Kalumnieneiden u. s. w. dem römisch-kanonischen Prozeß so ähnlich sieht, wie ein Ei dem anderen[47]).

Diese Verschiedenheit mag darin ihren Grund haben, daß die Nürnberger Gerichtssitzung offenbar ein königliches Hofgericht darstellt, während die Magdeburg-Hallische Streitigkeit vor dem Kammergericht des Königs anhängig war. Daß aber bei letzterem weit früher als anderswo ausländischer Prozeß zur Anwendung kam, ist sehr erklärlich, denn es fungirten als Decernenten und Referenten lediglich die gelehrten Räthe des Königs.

Die äußere Form der Kaiserlichen Hofgerichte blieb bis zur Errichtung des ständigen Reichskammergerichts (1495) die alte. Noch 1488 besetzte Kaiser Friedrich III. bei dem Reichsconvent in Mecheln ein Hofgericht mit allen anwesenden geistlichen und weltlichen Fürsten und Grafen des Reichs. Aber das Urtheil wurde erst gefällt, nachdem vor der Versammlung zwei Doktoren der Rechte über die zu entscheidende Frage:

„ob König Maximilians zur Erledigung aus seiner Gefangenschaft den Flamländern übergebene Verschreibung gültig sei?"

„nach Inhalt der Rechte“ gegen einander disputirt hatten[48]).

Diese Heranziehung von Doktoren an die obersten Gerichte des Reichs ist nicht auf eine besondere Vorliebe der Kaiser zurückzuführen, sondern die öffentliche Stimme, der Volkswille also, wenn wir uns so ausdrücken wollen, verlangte sie. Der Verfasser einer im Jahre 1442 entstandenen Flugschrift über die politische Reformation des Reichs fordert vor Allem ein ständiges (d. h. nicht mit dem kaiserlichen Hof seinen Sitz wechselndes) kaiserliches Gericht, das mit Richtern zu besetzen, von denen „eyn Theil synt doctores yn dene kayser rechten aber geystlichen rechten“[49]). Auf den Reichstagen aber wiederholen sich seit dem Jahre 1455 immer und immer wieder Anträge der Reichsstände, welche genau das nämliche Ziel verfolgen[50]). Endlich im Jahre 1495 fand das Verlangen der Nation Befriedigung in Vereinbarung des ewigen und allgemeinen Landfriedens, verbunden mit Errichtung des ständigen Reichskammergerichts, der wichtigsten That der Reichsgeschichte, wie Leopold v. Ranke treffend bemerkt.

Damit gelangte denn auch die gemeinrechtliche Reception der fremden Rechte zu einen gewissen Abschluß: römisch-kanonisches Verfahren wurde bei dem obersten Gerichtshof des Reiches eingeführt, das materielle Recht anlangend wurde durch die Praxis angenommen, daß die römischen und kanonischen Rechtsbücher als Aus-

hülfsquellen dienen sollten, wo die einheimischen Reichs- und die Landesrechte nicht ausreichend seien.

So weit nur erkennt auch heutzutage noch die gemeinrechtliche Doctrin die Geltung der fremden Rechte in Deutschland an. Weiter gingen im 16. und späteren Jahrhunderten viele Landesgesetzgebungen und die Rechtspflege in den meisten Territorien. Man gab dem ausländischen Recht principiell den Vorzug vor dem einheimischen und so kommt es, daß allerdings die Reception jenes zerstörend auf dieses gewirkt hat.

Wie die Rechtsverhältnisse, in denen der einzelne Mensch sich befindet, nur eine Seite seines Daseins, seines Lebens bilden, so auch bei den Völkern. Das Rechtsleben einer Nation stellt eine Seite des Volkslebens dar. Es ist somit richtig, wenn man das Recht als etwas Nationales betrachtet, aber es ist falsch, wenn man nur das Eigenartige, das Selbsthervorgebrachte als national ansehen will. Jedes Volk ist bildungsfähig und gewinnt seine Kultur theils aus dem Schatz, welchen vergangene Nationen zurückgelassen haben, theils aus dem Verkehr mit anderen lebenskräftigen Völkern. Durch die geistige Verarbeitung des fremden Stoffs und die Verbindung, in welche derselbe mit dem ursprünglich Eigenen gebracht wird, entsteht ein nationales Gut, nicht

minder national, wie das in der Abgeschlossenheit der Vorzeit Geschaffene. Wer zweifelt daran, daß die deutsche Kunst und Literatur national sei, wer läugnet, daß Lessing, Göthe, Schiller nationale Meister sind, trotzdem daß sie das Geheimniß des Schönen in Gedanke und Form den Griechen abgerungen haben? Vom Recht gilt das Nämliche. Schon die Römer konnten bei ihrem altnationalen, für die kleinen und beschränkten Verhältnisse eines Volks von erbangesessenen Grundbesitzern zugeschnittenen Recht, dem ius civile, nicht stehen bleiben. Als der Staat sich vergrößerte und der Verkehr nach Außen wuchs, kam die Zeit, wo sie dasjenige Recht aufnahmen, welches sie als ein auf der allen Menschen inwohnenden Rechtsidee beruhendes und daher allen gebildeten Völkern gemeinsames, als ein Recht der Völker (ius gentium) bezeichnen. Es bleibt die größte That des Römischen Geistes, daß er aus der Beobachtung des Verkehres eines großen Weltreichs, in welchem die verschiedenartigsten Nationalitäten sich vereinigt fanden, den Inhalt jenes ius gentium gewann und in meisterhaft methodischer Weise juristisch formte, so daß schließlich von dem altnationalen ius civile so gut wie nichts übrig blieb. Daß nun das deutsche Volk, als sein eigenes Recht, sein ius civile, dem ungemein rasch sich entwickelnden inneren Leben und dem äußeren Verkehre der Nation zu knapp zu werden anfing, in der Lage sich befand, das Produkt jahrhundertlanger Arbeit der

Römer herüberzunehmen und in dem Corpus iuris civilis einen Codex des ius gentium und zugleich ein Muster für die juristische Methode zu gewinnen, war ein Vortheil, kein Nachtheil. Ob eine national deutsche Jurisprudenz, deren Anfänge sich nicht wegläugnen lassen, im Stande gewesen sein würde ohne Zurückgehen auf die antiken Muster ein den neueren Verhältnissen angemessenes System des ius gentium zu schaffen, steht dahin, jedenfalls wäre man erst nach langer angestrengter Arbeit zu solchem Ziele gelangt. Doch scheint mir die Frage müssig. So gewiß es ist, daß unser deutsches Volksleben aus germanischen Wurzeln Nahrung zieht, so unbestreitbar bleibt es, daß sein gedeihliches Wachsthum durch das Licht des Christenthumes und die günstige Luft, welche antike Kulturelemente ihm zuführte, mächtig gefördert wurde.

Mit der Aufnahme des römischen Rechtes haben wir Deutsche den Anfang gemacht zur Annahme der römischen Disciplin. Auch hierüber hat man geklagt. Der moderne auf jener Disciplin ruhende Staat habe die alten deutschen individuellen Rechte mißachtend zu Boden getreten, habe die eigenartige Entwicklung der Einzelnen, wie der Volksstämme unter seine Zuchtruthe genommen, habe aus einem Ziergarten, in welchem die kostbarsten und schönsten Pflanzen frei und ungehindert wuchsen, ein Kohlfeld gemacht. Es ist ein Stück Wahrheit in dieser Klage. Nur hinkt das Bild des Gartens,

besser paßt: ein Wald. Der wirre, romantische Wald des deutschen Mittelalters wurde nach Annahme der fremden Rechte bedeutend gelichtet und heutzutage steht kaum hie und da noch eine knorrige Eiche als Denkzeichen vergangener Tage. Aber man vergesse nicht, daß der alte Wald manch' dunkles Versteck umschloß, in welchem kleinlicher Absonderungsgeist, Selbstliebe, Mißgunst, Widerspenstigkeit ja auch Habgier den bergenden Winkel fanden, man erinnere sich, daß in dem Wald das Wachsthum der hohen Bäume das Emporkommen der niedrigen verkümmerte, diese zu verkrüppelt durcheinandergewachsenen Gestrüpp herabdrückend, welches durchkreuzt von vermodernden Abfällen und Brüchen jede freie Bewegung hemmte.

Das Recht für unveränderlich zu halten, war von je ein verhängnißvoller Irrthum. Die Kulturfortschritte der Völker bedingen Wandlungen im Rechtsleben. Durch Festhalten am alten Gesetz kann man die Entwicklung wohl stören, zur unregelmäßigen und daher gefährlichen machen, nicht aber aufhalten. Ich meine daher, daß wir nicht darüber schelten dürfen, wenn die Zeit, welche die Erfindung der Buchdruckerkunst brachte, sich auch dadurch markirt, das sich in ihr die größte Rechtsveränderung vollzog, von welcher bis jetzt die Geschichte der Nation zu berichten weiß.

Mit der Umgestaltung des Lebens, welche die Kulturfortschritte unserer Tage, vor Allem Eisenbahnen und

Telegraphen, verursacht haben, geht Hand in Hand eine Bewegung auf dem Rechtsgebiet, deren Ergebniß dereinst vielleicht noch gewaltiger erscheinen wird, als die Thatsache der Aufnahme des fremden Rechtes in Deutschland. Hoffen wir, daß der Neubau von dem Geist der römischen Disciplin, welche unser Eigenthum geworden ist, getragen werde!

Noten.

Vorbemerkung. Ausführliches und Eingehendes über den Gegenstand des Vortrages findet sich in den trefflichen Werken von Otto Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I. Abth. (1860) S. 609 ff. II. Abth. (1864) S. 9 ff., und Roderich Stintzing, Geschichte der populären Literatur des Römisch-kanonischen Rechtes in Deutschland (1867). Auch C. A. Schmidt, Die Reception des Römischen Rechts in Deutschland (1868), zeichnet sich durch geistreiche Ausführungen und interessante Darstellung aus, wennschon man nicht überall den Ansichten des Verfassers beipflichten kann. Ich habe die genannten Werke in dem Folgenden nicht citirt, da das, was aus ihnen entnommen ist, bereits allgemein anerkannte Wahrheiten sein dürften und ich bemüht war, mein Thema möglichst selbständig nach eigenen Forschungen zu behandeln.

---

[1]) Abgedruckt in Höfer, Erhard und Medem, Zeitschr. für Archivkunde. 1. Band (1834) S. 325. — Uebrigens steht unser Fall der Anwendung der operis novi nunciatio lapilli iactu nicht vereinzelt. Eine solche kommt auch vor in dem Streite zwischen dem Domkapitel und der Stadt Lübeck 1278—1282 und bald darauf am Rhein. Vgl. W. Schäffner, Das römische Recht in Deutschland während des 12. und 13. Jahrhunderts (1859) S. 64.

[2]) Das ist auch die Auffassung mittelalterlicher Kanonisten. Vgl. z. B. Nicol. de Tudeschis (Panormitanus) in c. Super specula (10) X. ne clerici vel monachi (3. 50) per tot., besonders n. 17 (Abbatis Panormitani Commentaria etc. Tom. V. Venetiis 1605. Fol. pp. 229[b] ff. besonders 231[b].)

[3]) Im ersten Band der Geschichtsquellen der Provinz Sachsen ꝛc. Halle, 1870. Ich citire nach einem aus dieser Sammlung veranstalteten Separatabdruck von Nicolai de Bibera occulti Erfordensis Carmen Satiricum herausgegeben von Theobald Fischer.

[4]) S. meine Abhandlung: „Der Occultus Erfordensis und seine Bedeutung für die Geschichte der Jurisprudenz in Deutschland" in Glasers Jahrbüchern für Gesellschafts- und Staatswissenschaften Bd. XII. Heft 1 S. 25—40 und ebendaselbst Heft 5 S. 371 f.

[5]) Theobald Fischer a. a. O. S. 162 hat mich mißverstanden, wenn er behauptet, ich sei der Meinung, H. v. Kirchberg habe die Doktorwürde nicht erworben. Vielmehr steht in meiner angezogenen Abhandlung S. 32 unten und 33 oben zu lesen: „Die Worte:

Hic solito more magno cumulatus honore
Instruis atque doces

gehen deutlich auf die Annahme des Doktorgrades." Aber freilich habe ich behauptet, daß die feierliche Promotion nicht zu Bologna, sondern in Padua erfolgt sei, bei welcher Ansicht ich auch jetzt noch trotz des Widerspruchs von Fischer verbleibe.

[6]) Ich bin bei obiger Ausführung zum Theil den trefflichen Excursen Theobald Fischers über Heinrich von Kirchberg (a. a. O. S. 160—172) und über das Erfurter Interdict (a. a. O. S. 153—158) gefolgt. Die Chronologie Heinrichs v. Kirchberg anlangend, so ist hier nicht der Ort, meine

Controverse mit Th. Fischer auszutragen. Deshalb nur so viel, daß die von Wegele, Friedrich der Freidige (1870) S. 391 veröffentlichte Urkunde vom 17. Nov. 1275 nicht beweist, daß Heinrich erst in diesem Jahre in Erfurter Dienste getreten ist.

[7]) S. meine citirte Abhandlung S. 40.

[8]) Vgl. Wetzell, System des Civilprozesses. 2. Aufl. 1865. § 31 S. 306—390.

[9]) vv. 555—649 und dazu Fischer a. a. O. S. 166. 167.

[10]) Vgl. Stobbe, Drei Abhandlungen (1855) S. 190. 191. 193.

[11]) Narratio historica de Alberto Episcopo Halberstadense bei Meibom, Rer. germanicar. Tom. II. pag. 383.

[12]) Janicke, Mittheilungen aus der Magdeburger Schöppen-Chronik (1865) S. 5.

[13]) Ich erinnere hier bloß an den Glossator des Decretum Gratiani: Johannes Semeca, Propst zu Halberstadt, † um 1245, und an Leupold von Bebenburg, des berühmten Bolognefer Kanonisten Joannes Andreae Schüler, seit 1352 Bischof zu Bamberg, dessen 1338 geschriebenes Werk: „Von den Rechten Deutschlands und des römischen Reichs" einen dauernden Ruhm erlangt hat.

[14]) So ertheilte z. B. im Anfang des 14. Jahrhunderts Erzbischof Albert zu Magdeburg dem Kloster zum neuen Werk bei Halle das ius scholarum bei der Kirche auf dem Markte zu Halle. Io. Petri de Ludewig Reliquiae Mss. Tom. V. (1723) pag. 23. Nicht selten wurde das „Schulrecht" Gegenstand kirchlicher Prozesse. Das Benedictinerkloster St. Michaelis in Lüneburg prozessirte von Anno 1395 bis 1402 gegen das Prämostratenser-Kloster Heiligenthal über die von dem letzteren in Lüneburg unter Beistand des Rathes daselbst angelegte

Schule. Ausführliches darüber mit Aktenauszügen in Io. Lud. Lev. Gebhardi Dissertat. secularis de re litteraria coenobii St. Michaelis in urbe Luneburgica (1755) pp. 49—55. S. auch Arnold von Weyhe-Eimke, die Aebte des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg (1862) S. 78. 79.

15) So z. B. in der Reichsstadt Nordhausen, wo im Jahre 1324 ein stürmischer Aufruhr ausbrach gerichtet gegen einen Theil des Rathes und die Canonici der Stiftskirche zum Heiligenkreuz. Unter den Streitpunkten, welche die Veranlassung gegeben hatten, tritt besonders hervor eine Schulfrage. Die Stadt hatte eine neue Schule angelegt, während das Kapitel verlangte, die Bürger sollten den Unterricht ihrer Kinder allein der Heiligenkreuzschule überlassen. Die Canonici und die ihnen anhängenden Rathsmitglieder wurden aus der Stadt getrieben, ihre Häuser zerstört und geplündert, das Stiftsgebäude eingeäschert, die heilige Kreuzkirche profanirt und als Stall benutzt. Matthias, Erzbischof von Mainz, verhängte nunmehr nach vorgängigem kanonischen Proceß das Interdict. Da bauten die Nordhäuser sich die neue Kirche zu St. Georg am Kornmarkt und bewogen einige in der Stadt gebliebene Kleriker in derselben den Gottesdienst fortzusetzen. Der Erzbischof aber griff zum weltlichen Schwert. Die Mühlen vor der Stadt wurden niedergebrannt, die Zufuhr abgeschnitten, jeder Verkehr mit der Außenwelt gehemmt. Da endlich wurde die aufrührerische Menge nachgiebig. Unter Vermittlung des Rathes von Erfurt und angesehener Kleriker kam 1326 ein Vergleich zu Stande, in welchem u. A. bestimmt ist: „daß alle die Kinder in den Mauern zu Nordhausen, sie sind groß oder klein, die zu Schule wollen gehen, die sollen gehen zu dem H. Creutz, und von denen soll man nehmen mäßigen Lohn, als von Alters gewest ist . . . , wollen aber die Bürger eine Schule haben außer der Stadt, das soll man ihnen gönnen,

und mugen haben ein Meiſter, und Schulen ſetzen, wie ſie wollen...“ Vgl. Hiſtoriſche Nachrichten von der Kayſerl. und des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Nordhauſen (1740) S. 438—446.

16) Abgedruckt in A. F. Böks Geſchichte der Eberhard-Carls Univerſität zu Tübingen (1774), Beylagen S. 33 ff.

17) Göthe, Aus meinem Leben. 3. Th. 12. Buch (Cottaſche Ausg. in vierzig Bänden 1840. Bd. 22. S. 107. 108).

18) cf. Johannis Vrbach Processus iud. (etwa 1405) sub Rubr. De his quae expediuntur in prima iudicii parte: „Et maxime de consuetudine clerici trahunt laicos ad ecclesiasticum iudicium etiam in causa civili.“

19) Abgedruckt in Beniam. Christoph. Grasshofii Commentat. de originibus atque antiquitatibus S. R. I. liberae civitatis Mulhusae (1749) pag. 201. 202. und in Hiſtoriſche Nachrichten von der Kayſerl. ꝛc. Stadt Nordhauſen S. 216. Not. f.

20) Concil. Constantiense sessio general. XXXI. 30. Mart. 1417 bei H. von der Hardt Constant. Concil. Acta etc. T. IV. p. X. (1699) p. 1198.

21) Cod. ms. bibl. Vniversit. Lips. 922. Bl. 159.

22) Constitutiones Vniversitatis Studii Erfordensis Rubr. XV. n. 4. bei J. C. Motſchmann, Erfordia literata 5. Sammlung 1731. S. 671. 672.

23) Einen Auszug der ſehr merkwürdigen Urkunde giebt nach den Annal. Vn. Col. III. p. 13 sq. F. J. v. Bianco, Die alte Univerſität Cöln. I. Theil (1855) S. 91 Not. 1.

24) Ausführlicheres bei Krabbe, die Univerſität Roſtock I. Theil (1854) S. 113 ff. Vgl. auch Arnold von Weyhe-Eimke a. a. O. S. 91.

25) Eine Biographie desſelben würde ein dankenswerthes

Unternehmen sein. Einstweilen ist nachzusehen Henrici Wolteri Chronica Bremensis bei Meibom, Rer. germ. T. II. pp. 74 ff., I. L. L. Gebhardi Diss. secularis citata pp. 66 ff., v. Weihe-Eimke a. a. O. S. 84—92.

[26]) Die Inscription in der alten Rostocker Originalmatrikel unter dem Rektorat von Johannes Vos mgr. in artibus et utriusque iuris Bac. im Monat Juni 1421 lautet: „Arnoldus westual XXIX$^{1}/_{2}$ Flor."

[27]) Die Inscription in der alten Erfurter Matrikel lautet: Arnoldus Westfal licentiatus in legibus dedit flor. et cursoribus II no (vos grossos). Ziemlich gleichzeitig scheint von Rostock Joh. Vos nach Erfurt übergesidelt zu sein. Joh. Vos utr. iur. Doctor ist im Wintersemester 1428—29 in Rostock Rektor, doch tritt im April 1429 für ihn ein Vicerektor ein. In Erfurt aber erfolgte in dem nämlichen Semester und zwar vor derjenigen Westphals eine Inscription „ob reverentiam dm. Doctoris Fossz ordinarii." Ueber Vos vgl. Ztschr. für Rechtsgesch. IX. S. 62. 63.

[28]) Erfurter Matrikel, wo sub an. 1430 Phil. et Jacobi als Rektor verzeichnet ist: Honorabilis vir dominus Arnoldus westfal de lubeck in jure civili licenciatus.

[29]) Erhard, Geschichte des Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung. Bd. I. S. 171.

[30]) Zarncke, Die urkundlichen Quellen zur Geschichte der Universität Leipzig in Abhandll. der philologisch-historischen Klasse der Königl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften. II. Bd. (1857) pag. 586.

[31]) Conradi Wimpinae Scriptorum insignium centuria ed. W. Merzdorf (1839) pag. 34. C. F. Hommelii Oratio de ordinariis Facultatis iuridicae Lips. Ed. II. (1767) pag. 13. (v. Gerber) Die Ordinarien der Juristenfacultät zu

Leipzig (Gratulationsschrift zu v. Wächters funfzigjährigem Professorenjubiläum 1869) pag. 18.

[32]) Krabbe a. a. O. S. 129—131.

[33]) Alte Rostocker Originalmatrikel: Anno domini MCCCCXLIII° dominus Arnoldus westfael decretorum doctor et in Legibus licenciatus In die dionisij (9. Oct.) in Rectorem fuit electus et in die Galli (16. Oct.) publicatus.

[34]) Alte Rostocker Originalmatrikel.

[35]) Chronicon Lubecense bei Meibom, Rer. germanicar. T. II. p. 402.

[36]) Chronic. Lubecense l. l. Serapeum 1849 S. 55 ff.

[37]) Wimpina l. c. nennt als solche: Lecturae super Decretalibus. Vol. I., Consiliorum diversorum Volumen ingens, Orationes plurimae aliaque plurima, quae eum ingeniose edidisse nemo non suspicatur. — Ein Responsum Westphals aus dem Jahre 1462 „de valore sententiae excommunicationis praedicatorum“ findet sich in Cod. ms. 18. C. I. der Greifswalder Kirchenbibliothek St. Nicolai fol. 81b; eine Lectura super c. Cum marthe de celebratione misse per egregium doctorem arnoldum westfal compilata ist in einem in Erfurt um 1338 gesammelten Miscellancodex der Marburger Universitätsbibliothek (C. 5. fol.) enthalten. Vgl. C. F. Hermann, Catal. codd. biblioth. academ. latinorum pars posterior (academisches Einladungsprogramm, Marburgi 1838) p. 8.

[38]) Chronic. Lubecense l. c.

[39]) Wimpina l. l.

[40]) Chronic. Lubecense l. c.

[41]) Vgl. A. Potthast, Biblioth. histor. medii aevi. Supplement (1868) pag. 345.

[42]) Die Beweise für diese Angaben muß ich mir für einen andern Ort vorbehalten.

[43]) Hartungi Kammermeisteri Annales Erfurtenses germanici bei Mencken. Scriptor. III. pp. 1194. 1196.

[44]) Matth. Doeringii Continuatio Chronici Theod. Engelhusii bei Mencken. III. p. 40.

[45]) Zeitschrift für Rechtsgesch. IV. S. 170. 171.

[46]) Cod. diplomat. Saxoniae regiae Th. II. Bd. VIII. (Urkundenbuch der Stadt Leipzig I. Bd. 1868) pp. 119. 120.

[47]) Jo. Petr. de Ludewig, Reliquiae MSS. T. XI. pp. 483 ff. cf. 473 ff.

[48]) Jo. Ja. Müller, Reichstagstheatrum unter Max I. Bd. I. p. 85.

[49]) S. die bei Hain, Repertor. bibliogr. nro. 5607 aufgeführte Druckschrift und über dieselbe Herschel im Serapeum 1857. p. 280 ff.

[50]) Harpprecht, Reichsstaatsarchiv S. 80 ff.

Leipzig,
Druck von Leopold & Bär.

DUE MAR -2 '35